

Zusammenfassung des Falles:

Ernst Johann von Hennin contra Christer Reinhold Edler von Rennenkampff
Brennholz hauen aus dem Laudohnschen Wald, 1764-1768

- 1757 Christer Reinhold v. Rennenkampff mietet einen Teil der Laudohnschen Güter von Ernst Johann von Hennin.
Von Rennenkampff behauptet später, bei diesem (neuen) Vertragsabschluß eine mündliche Zusage von Hennin bekommen zu haben, weiterhin 1000 Faden Brennholz jährlich zum schlagen und abflößen zu erhalten. Da das Gut ein halbes Jahr später verkauft wurde, hatte v. Rennenkampff nicht mehr die Möglichkeit dies in Anspruch zu nehmen. Von Hennin verweigert dem Kläger das Brennholz und behauptet, dass es diese mündliche Absprache nie gab.
28. Januar 1764 V. Hennin wird für schuldig bekannt.
31. Juli 1764 V. Hennin legt Widerspruch ein.
17. April 1768 Das Urteil bleibt offen

Acta in Appellations-Sachen Lieutenants Ernst Johann von Hennin, Appelantis
contra Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum.

Term: den 31. Julii 1764; abgeurtheilet den 2. Juny 1769.
1764 n. 13; 1764 Juli 31.; H./ 24, e

Protocollum p. in Appellations-Sachen Lieutenants Ernst Johann von Hennin, Appelantis
contra Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum.

Den 31. Julius 1764. Protonotarius Riasterii (?) referiret, daß Killani die Justificationen Appelationis für Lieutenant Hennin heute eingerichtet. Roggenbau referirte dem Appellato quavis juris (?) competentia.

Den 27. Februar 1766. Tiedemann Epiptionem (?) appellationis übergeben. Killani appellanti quavis juris competentia referiret, und um die communication gebeten.

Den 29. December 1767. Killani die Replik cum defuapat expensarum sub N3. (?) übergeben. Tiedemann in Roggenbau Abwesenheit, quavis competentia referiret.

Den 17. April 1768. Stein übergab Duplicam cum design expensarum sub [...] und ad sententiam submittiret. Killani contra nova pratestiret und gleichfalls ad sententiam submittiret.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 31. Julii 1764

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen! Allergnädigste Frau!

Der Herr Christer Reinhold von Rennenkampff, welcher die Laudonschen Güther von der zwischen meinem Bruder dem Capitaine von Hennin und mir anno 1757 getroffenen gerichtlichen Theilung derselben zur Arrende beseßen, und welchen ich meinen Antheil des Guth Laudohn auf 6 Jahre vermittelst eines neuen Arrende Contracts zum Arrende Besitz gelaßen, nahm mich juxta Fol. act. 31 (?) bey Einem Preislich kayserlichen Landgerichte Wendenschen Kreises wegen 1000 Faden Brenn Holtzes in rechtliche Ansprache und zwar aus dem Grunde, weil er vorgab, daß ich anno 1757 mich mündlich engagiret hätte, ihm in denen aufs neue mit ihm contrahirten sechs Arrende Jahren zu verstatten, von denen 2000 Faden Brenn Holtz, die er als gewesener arrendator der Laudohnschen Güthern bis 1757 forderte, die auf mein Antheil fallende 1000 Faden aus dem Laudohnschen Walde hauen und abflößen zu können; Er aber weil ich ein halbes Jahr darauf das Guth Laudohn an den Herrn Landrath von Taube verkauft hätte, solches Brenn Holtz zum fällen, und abzuflößen, nicht die Gelegenheit gehabt hätte.

In meiner Litis Contestation fol. act. 37. antwortete ich darauf, daß es mir in den Sinn gekommen, mich dermaßen verbindlich und anheischig zu machen, dem Herrn von Rennenkampff vor die praetendirte 1000 Faden Brenn Holtz aufzukommen, daß wenn ein solches engagement existiret, es ohnfehlbar dem damahls anno 1757 unter uns errichteten neuen Arrende Contract inseriret, oder annectiret worden seyn würde.

Nach geführtem Beweise fol. act. bb. und von mir eingereichter Duplic fol. act. 72. fällete Ein Preislich Kayserliches Landgericht den 28. Januar 1764 das fol. act. 21. befindliche mir gravirliche Urtheil, worin ich juxta fol. act. 25. intra fatalia den 31. Januar ej. ai. rite et formaliter die appellation denunciiret, welche mir auch mediante Directo fol. act. 26. gerechtamst nachgegeben und der 31. Julii h. a. pro termino justificandae anberaumat worden; an welchem ich dem meine Justificationem appellationis übergebe, und also quoad formalia alles gehörig beobachtet habe.

Was aber die Materialia anbelangt so bin ich 1. dadurch graviret, daß nob. Ing. (?) Judex a quo mich schuldig erkannt, dem Herrn Kläger, jetzigen Appellato für das praetendiste Brenn Holtz aufzukommen. 2. daß jeder Faden Brenn Hotz zu 3 Orth taxiret. 3. daß das praetenirte quantum auf 1000 Faden festgesetzt und 4. daß ich noch überdem in die Ersetzung der Unkosten mit 30 Rubel (?) verurtheilet worden.

Gravamen 1.) Was das erste Gravamen anlanget, so hat nob. bey Judex a quo keinen hinlänglichen Grund gehabt, auf das Zeugniß des Herrn Landgerichts-Assessoris von Sternfeld und des Freiherrn (?) Herren Secretaire Plentzner, daß ich bey der gerichtlichen Güther Theilung die auf mein Antheil fallende Hälfte münlich zugestanden, auch Herr Appellato die Erlaubniß ertheilet, selbige, da er das Guth Laudohn in Arrende behalten, aus dem Walde desselben Guthes fällen zu laßen, und sich solchergestalt dieserwegen bezahlt zu machen, mich dahin zu condemniren, Herrn Appellato für die praetendirte Eintausend Faden Brenn Holtz nach gehobenen Arrende Contract aufzukommen. Der eine Zeuge, Landgerichts Assessor von Sternfeld gestehet fol. act. 61. ad in Interrog. speciale 1. ad act. prob. 4. daß er sich nicht zu erinnern wiße, ob eine vorgegebene Zusage vor oder nach dem zwischen Herrn Appellato und mir errichteten neuen Arrende Contract geschehen sey. Die Aussage des 4. Zeugen Secretaire Plentzner ad idem interr. fol. act. 52., daß diese angebliche Zusage gleich nach Schließung des neuen Arrende Contract geschehen, meritiret tanquam testis unici keine rechtliche attention, und da in dubio für den Beklagten die praesumption militiret, so ist anzunehmen, daß solche von mir ertheilet seyn sollende Erlaubniß vor Errichtung des neuen Arrende Contracts da man noch darüber tractiret allenfalls geschehen, und also in bloßem tractatam bestanden, worauf nicht zu refelectiren, da es nicht in dem schriftlich errichteten Arrende Contract mit aufgenommen, welches nothwendig geschehen müssen, da wir schriftlich contractiret haben, und durch den Arrende Contract zu weiter nichts verbunden seyn wollen, als was schriftlich aufgesetzt worden.

Aus der ertheilten Erlaubniß in denen anderweitigen 6 Arrende Jahren, die in denen vorigen expirirten Arrende Jahren geliebene Faden Brenn Holtz zur Hälfte aus denen Laudonschen Wälder fällen und abflößen zu laßen, folget auch nicht, daß ich davor aufkommen müste, denn diese Erlaubniß beziehet sich auf den künftigen Arrende possess, und ist allenfalls ein Accessorium des neuen Arrende Contracts, quod sequitur suum principale, darum der Arrende Contract durch den nachherigen Verkauf des Guthes gehoben worden so fällt auch zugleich die Erlaubniß die restirende Hälfte des Brenn Holtzes in denen 6 Arrende Jahren fällen zu können mit dem Arrende Contract selbst weg. Denn alle und jede Handlung und pacta sind rebus sic stantibus ex eodem statu manentibus (?) zu verlegen, quamdiu enim res de qua pactum factum est in eodem statu permanent, ai est in haerendum mutato autem rerum statu mutatur etiam observatio pactorum. Juristides Oracul. Tom. XV. Cons. 88 pag. 182. Der Herr von Rennenkampff hat es sich selbst zu imputiren daß er sich der Erlaubniß die restirende Hälfte des Brenn Holtzes aus dem Laudohnschen Walde ab zu flößen nicht bedienet, da nach seinem eigenen Geständniße in der Klage fol. act. 31. er zu folge des neuen Arrende Contracts des Guth Laudohn ein halbes Jahr beseßen, als der Kauff Contract zwischen mir und dem Herrn Landrath von Taube geschlossen worden, er also Zeit gehabt sich der Erlaubniß zu bedienen. Ich beziehe mich übrigens in Ansehung dieses gravaminis auf meine Duplique fol. act. prioris inst. 73. ex seq.

Gravamen 2.) Mein zweytes Gravamen, daß jeder Faden Braun Holtz zu 3 Orth taxiret, um so viel erheblicher, als von der Hohen Krone ein Faden Brenn Hotz in Riga nur mit 3 Orth bezahlt wird. Ich hätte allenfalls, wenn mein erstes Gravamen nicht statt finden sollte, in nichts weiter als in dem Werth des Holtzes, den er an Orth und Stelle in dem Laudohnschen Walde hat, vertheilet werden mögen. Die Unkosten, das Holtz zu fällen, an das Ufer des Flußes zu bringen und es nach Riga zu flößen, imgleichen die Gefahr, durch Sturm und andere Zufälle das abgeflößete Holtz zu verlieren, habe ich nie übernommen, sondern nach gegenseitiger Zeugenaussage selbst nur bloß die Erlaubniß ertheilet aus dem Laudohnschen Walde die Hälfte des restirenden Brenn Holtzes abflößen zu dürfen. Nach allen bey der Abflößung gehabtten Unkosten und ausgestandener Gefahr wird ein Faden Brenn Holtz in Riga von der Hohen Crone nur mit 3 Orth bezahlet, und ich soll eben so viel vor jeden Faden vergüten. Sonst hat Ein Preislich Kayserliches Landgericht in Taxirung des Schaden-Standes die Crons- Metho-

de zum Augenmerk, und taxiret die Sachen nicht höher als die Crone selbige zu taxiren pflaget, warum denn nicht in gegenwärtigem Falle nach der Taxa nach welcher die Hohe Crone das von denen Bauren nach dem Hofe zu liefernde Gerechtigkeits Holtz anzuschlagen pflaget. Wer wird an einem von Riga so entferntem Orthe der mit so vielen Walde als Laudohn versehen ist, vor einen Faden Brenn Holtz 3 Orth bezahlen, zumahl wenn es der Käufer selbst fällen und ausführen muß.

Gravamen 3.) Drittens bin ich dadurch graviret, daß bey Judex a quo die angegebene Quantité von Eintausend Faden vor richtig annimmt. Testis 2. ad art. prob. 3. fol. act. 50. saget, daß er sich nicht erinnern könne, ob es zweitausend Faden gewesen welche der Herr von Rennenkampff als einen Rückstand von denen vorigen Arrende Jahren praetendiret, und davon ich die Hälfte aus dem Laudohnschen Walde zu fällen ihm verstattet haben soll. Die Aussage des ersten Zeugen als testes Unici kann also die Quantité Brenn Holtz zum verflößen verstattet worden, beybringen, und erweisen müßen, daß er diese Quantité in denen Arrende Jahren nicht gefället. Denn nach der Aussage des ersten test. ad int. spec. 1. ad art. 4. et 5. fol. act 54. habe ich das restirende Brenn Holtz ausführen zu können, dem Herrn von Rennenkampff deswegen verstattet, weil ich nicht gewollt, daß er einen Schaden daher leiden sollen, daß er in Zeit seiner vorigen Arrende Jahren nicht so viel Holtz ausgeföhret als in dem 1. Contract stipuliret gewesen. Dieses war also die Causa debendi ohne welcher kein Pactum eine Gültigkeit hat, per C. 25 § sin ff de probat. Meine Erlaubniß in denen neuen 6 Arrende Jahren die Hälfte des unausgeföhrt gebliebenen Brenn Holtzes in dem Laudohnschen Walde zu fällen, hat sich also in Ansehung der Quantité auf dem alten Arrende Contract und auf den Beweiß, daß er wirklich 2000 Faden weniger als ihm erlaubt gewesen in denen alten Arrende Jahren gefället habe, bezogen. Solange also diese Quantité in Gewißheit gesetzt, kann keine Quantité bestimmt werden. Referens enim absque relato nihil probat per auth. si quis in aliquo C. de edendo. Über dem der Herr Appellatus seine Klage in der Negativa gründet, daß er die ihm erlaubte Quantité Holtz in denen Zeiten des Arrende Besitzes nach dem neuen Arrende Contract nicht gefället habe, so hätte er darüber den Beweiß führen müßen. Böhmer ad ff. de Probat. § 15. Zumahl da nicht zu praesumiren ist, daß er in dem ersten Jahre des neuen Arrende Contracts von Anno 1757 gar kein Brenn Holtz zum abflößen aus dem Laudohnschen Walde sollte gefället haben, welche Quantité wenigstens von dem Praetendirten Quanto abgezogen werden müßten.

Gravamen 4.) Mein 4. Gravamen bestehet darin, daß ich in die Erfüllung der Unkosten a 30 Rubel (?) vertheilet worden. Diese findet nicht statt, wenn die Sache einer richterlichen Erörterung bedurft hat. Des Herrn von Rennenkampff wider mich angestellte Klage ist unwidersprechlich von solcher Beschaffenheit, wie aus meinem gravaminibus deutlich erhellet. Über dem sind von Herrn Appellato die Unkosten nicht specificie in der Designatione Expensarum fol. act. 71. augegeben. Die Process Stadga vom 4. Julii 1695 § 21 aber Sanciret, daß die, so Expensen von ihren Wieder Parten fordern wollen, stracks nebst denen andern Einlagen einen Aufsatz und Verzeichniß über alle Expensen und Unkosten, worin selbige bestehen, beyfügen sollen, wenn aber jemand solches versäume, so habe er nachgehends keine Macht einige Expensen zu praestendiren.

An Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht ergehete mein unterthänigstes Bitten meiner gravamina für erheblich zu erkennen Sententiam a qua gerechsamst zu reformiren und Herrn Appellatum in die Ersetzung derer Unkosten die in fine litis designiren werden zu vertheilen. Worüber und was beßer gebeten werden mögen, ich illustrissimi domini Judicis nobilissimum officium ea qua par est reverentia quam humillime implorire und in Ehrfurchtsvoller Submission ersterbe Ew. Kayserliche Majesté allerunterthängster Knecht Ernst Johann von Hennin.

Killani conc. ex insin.

Justificatio Appellationis Lieutenant Ernst Johann von Hennin contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 27. Februar 1766

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen! Allergnädigste Frau!

Es ist aus meinem fol. actor 31., 32. et 33. befindlichen Klage Libello und deren Beylagen deutlich zu ersehen, woraus meine Klage, wieder Herrn Appellantem ihren Ursprung hat; denn ich bin, da ich auf keine Weise bey dem Verlauf des Gutes Laudohn, zu meiner so rechtmäßigen, als billigen Anforderung gelangen konte, dazu mittelst Eines Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichts Bescheides, fol.

actor 29. angewiesen worden. Ich habe den Process Formaliter bey Einem Preißlich Kayserlichen Landgerichte geendiget, und mir wurde fol. act. 25. von Einem Preislich Kaiserlichen Landgericht die Summa von 750 Rubel Silber Münzen und 30 [...] moderirte Unkosten zuerkannt. Von diesem Urtheile ergriff nun Herr Appellans intra fatalia die Appellation, und zuvor blos ex pruritu litigandi, wie sich solches aus seiner deshalb eingereichte Justification deutlich veroffenbaret.

ad Gravamen 1.) Denn warum hat Nobilissimus Dominus Judex a quo keinen hinlänglichen Grund gehabt, auf das Zeugniß des Herrn Landgerichts Assessoris von Sternfeld und des seeligen Herrn Secretaire Plentzner, mir meine Anforderung von 1000 Faden Brenn Holtz, zuzuerkennen, da mein Arrende Contract durch den Verkauf des Gutes Laudohn gehoben, und Herr Appellans also auch schuldig geworden, mir da ich ihm nichts schuldig geblieben, gleichfals in allem gerecht zu werden? Denn, als Arrendator des Gutes Laudohn hatte ich 2000 Faden Brenn Holtz noch zu fordern, welche zu nutzen, ich durch den schleunigen Verkauf des Gutes behindert wurde. Wozu noch kömmt, daß Herrn Appellans mir selbstern die, auf sein Theil fallenden 1000 Faden Brenn Holtz zugestanden, welches ich in ante Actis mit den beyden Attestatis fol. act. 34., et 35. erwiesen habe. Diese Attestate aber, da sie mit dem Scrutinio übereinkommen, und da nachhero Attesstantes überdem jurato et formaliter über selbige materialia vernommen worden, sind so gut, als per Juramenta in Gewißheit gesetzt, und legitimiren mithin meine Praetension, daß solche rechtmäßig sey. Der Unterscheid den man durch eine geschulte Wendung der Sache, nun zwar machen wollen, als wann nicht mit Gewißheit zu ersehen wäre, ob die Zusage von Herrn Appellante vor oder nach dem neuen errichteten Arrende Contract geschehen sey, kann hier eines Theils nichts inferiren, andern Theils aber, kann die Aussage Testis 2. obgleich solches nur Testis unicus über diesen Umstand ist, deßwegen nicht entkraftet werden, weil ad Interrogationem Spec. 1. ad Artic. 4. fol. act. 52. gar zu deutlich und rein von Teste 2. angezeigt wird, daß gleich nach Schließung des neuen Arrende Contracts, welchen Testis selbst concipiret, die Zusage der 1000 Faden Brenn Holtz von Herrn Appellante gehoben sey. Wie will Herr Appellans also diesen Zeugen, der bereits vor Gott ist, sich erdreisten zu verwerftun (?) und ihn annoch nach seinem Tod, eines über siesen Umstand begangenen Meineydes, verdächtig machen? Überdem so harmoniren beyde Zeugen in der Aussage mit der Sache selbst, und es ist also der seelige Herr Secretaire Plentzner nicht als Testis unicus zu regardiren, da der Herr Assessor von Sternfeld sein Zeugniß unanimirter unterstützt. Dem fol. act. 59. ad Artic. prob. 3. asfirmirte Testis 1. des Herrn Assessor von Sternfeld, daß ich als vorheriger Arrendator der Güter Laudohn, aus diesen Gütern annoch 2000 Faden Brenn Holtz zu fordern gehabt habe; und fol. act. 60. bezeuget eben derselbige Zeuge daß der Herr Lieutenandt Ernst Johann von Hennin, jetziger Appellans, mir die auf sein Antheil fallende 1000 Faden Brenn Holtz mündlich zugestanden habe. Und fol. act. 61. ad Interrogat. Spec. 2. ad Artic prob 4. beweiset Testis 1., daß Herr Appellans die auf sein Antheil fallende Schuld von 1000 Faden Brenn Holtz agnosciret habe.

Wie will also Herr Appelans anitzo die eydliche Aussage dieser beyder unverwerflicher Gezeugen annoch anstreiten, und zwene glaubwürdige Männer von welchen einer bereits vor dem ewigen Richter unmündig ja wol gar durch den in Duplica fol. act. 73. officiellen Eyd, daß er von der Einwilligung nichts wiße, meineydig machen? Ob dieser gewissen lose Auftritt in diesem Processe, nicht eine Oberfiscälische (?) action verdiene überlasse ich der Beprüfung Eines Erlauchten Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgerichts. Alles übrige, was nun noch bey diesem ersten Gravamine, von der Praesumption vor dem Beklagten und von dem Assessor quod sequitur suum principale angebracht, gehöret nicht hieher, und verdient desßhalb auch keine Wiederlegung. Daß Herr Appellans mir aber Schuld giebet, daß ich mein, mir zustehendes Brenn Holtz, nicht zu rechter Zeit ausgeführet, da ich dazu ½ Jahr Zeit gehabt, ist eine sehr abgeschmackte Bebürdung. Denn 2000 Faden Brenn Holtz in 6 Monathen, im Walde fällen und abführen zu laßen, ist eine wahre Unmöglichkeit, und kann ein jeder, der nur etwas Vernunft hat, diese impossibilitatem wol gar leicht einsehen, zumalen, wann man in Erwegung ziehet, daß der Winter zur Fällung des Holtzes, und der Sommer zur Abflößung wahrgenommen werden muß.

So unstatthaft nun das erste Gravamen ist, da es wieder acta et probata läuft; so unerheblich ist demnach auch Herrn Appellantis zweytes Gravamen

Ad Gravamen 2.) maßen, wann Ein Preißlich Kayserliches Landgericht bey der Taxation nicht die Crons Taxam für Augen gehabt, ich für jeden Faden 6 Ort hätte haben müßen. So aber ist mir nur für jeden Faden die Crons-Taxa á 3 Ort zugestanden worden. Dies ist mal so billig als möglich und Herr Appellans irrt sich sehr, wann er glaubt, daß diese Taxation wiederrechtlich sey. Denn, wann ich durch den Verkauf des Gutes nicht aus dem Arrende-Possess gesetzt worden wäre, so hätte ich auch frey-

lich solches nach Riga auf meine Gefahr abflößen lassen müßen, der Holtz.Verlauf mit als ein Revenüe, worauf ich meine Arrende nehmen müste, anzusehen war, so kamen mir auch mit Recht eher mehr als weniger, dem der Crons-Preiß was es in Riga kostet, zu, zumalen die Hohe Crone diesen Preiß in Riga an Ort und Stelle und nicht in denen Wäldern zählet. Es ist also fast lächerlich, daß ich 1000 Faden Brenn Holtz im Walde taxiret haben soll, da davon noch gar kein Taxa vorhanden. Denn, wer wird im Walde für Brennholtz zur Veränderung und Verfaulung, für 1. Faden Holtz 1 Copeken zahlen, da es keinem dorten nutzt? Wie sollte ich es aber nach Riga haben abflößen laßen können, da ich durch den geschwinden Verlauf des Gutes, den Possess verlohrt, und womit sollte ich es abflößen laßen da ich keine Hände und Menschen mehr hatte?

Ad Gravamen 3.) Das 3. Gravamen wiederlegt sich sattsam ex ante actis, maßen ad Artic. prob. 4. fol. act. 60. Testis 1. expressis verbis anzeigt, und habe der Herr Lieutenant Ernst Johann von Hennin die auf sein Antheil fallende 1000 Faden mündlich zugetanden, was will Herr Appellans also hiewieder zu Recht beständiges einwenden, da die Quantité gantz deutlich determiniret wird, und was kann er mit Fuge Rechtens gravaminiren, da Sententia a qua in allen Stücken secundum acta et probata abgefaßt worden, und ich finde deshalb nicht Ursache, auf die zur Sache nicht gehörende unbefugte Einstreuungen mich im mindesten einzulaßen, sondern contradicite solcher generaliter.

So wie nun Herr Appelans sich auf eine wiederrechtliche Weise von aller einmal gestandenen und zugestandenen Schuld, frey zu machen und lieber einen unnöthigen Process mit mir zu führen, beliebe trägt; so ist es ihm auch nicht mit, die Ersetzung derer Frivole verursachten Unkosten zu unterrichten,

ad Gravamen 4.) und deswegen hat er auch sein 4. Gravamen auf so seichten Grund formirt; Herr Appellans hat mir Frivole diese moderirte Unkosten in prima Instantia veruhrsachet, und deswegen ist er auch schuldig mir soche zu ersetzen, und er kann zufrieden seyn, daß er nicht in die poenam temere litigantium, welche er wol verdienet hätte, noch überdem ist vertheilet worden; Daß aber die Expensen nicht Specificice designiret, ist ein geringer Einwand, maaßen ich durch Quitungen erweisen kann, daß mir der Process in der ersten Instanz, weit über 30 Rubel Silber Münzen zu stehen gekommen, dahingegen aber sind eines Theils die Unkosten geringer designiret, und andern Theils noch über dem auf 30 Rubel Silber Münzen moderiret worden.

Wann nun alle diese gravamina als nicht zu Recht beständig, wieder eine einmal agnoscirte Schuld, anzusehen, Herr Appellans ex puro prurike (?) litigandi, solche auch auch erhoben, als trete Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreisliches Hofgericht mit der unterthänigsten Bitte hiermittelst an, daß Höchstdaßselbe geruhen wolle Sententiam a qua in totum zu bestätigen und Herrn Appellantem in die poenam temere Appellantium und in die mir abermal frivole verursachte und in fine zu designirende Unkosten zu vertheilen, [...], Judici officum Nobilissimum ad hui super petitis et petendis omni metiort modo implorirend und in tiefster Submission ersterbend Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Christer Reinhold von Rennenkampff.

Roggenbau Concep. et insi.

Exceptio Appellationis Assessoris Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Ernst Johann von Hennin.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 29. December 1767

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Die im gegenseitigen Exceptione appellationis wieder meine gravamina gemachte Einwendungen sind von geringen Gewichte das erste Gravamen anlangend, so ist der Beantwortung leichte warum nob. bey Judex a quo keinen hinlänglichen Grund gehabt, auf das Zeugniß des Herrn Landgerichts Assessori von Sternfeld und des seeligen Herrn Secretaire Plentzner Herr Appellat seine Forderung von 1000 Faden Brenn Holtz zuzuerkennen. Wenn Herr Appellatus das Gravamen mit Aufmerksamkeit gelesen, so würde er die Raison davon gefunden haben, weil nemlich der eine Zeuge der Herr Assessor von Sternfeld gestanden, daß er nicht sich zu erinnern wiße, ob die Vorgegebene Zusage vor oder nach dem zwischen Herrn appellato und mir errichteten neuen Arrende Contract geschehen sey; einfolglich nur ein einziger Zeuge der seelige Herr Secretaire Plentzner aussaget, daß diese angebliche Zusage gleich nach Schließung des neuen Arrende Contracts gethan worden. Aus denen Rechten aber ist es bekannt, daß die Aussage eines einzigen Zeugen kein vollständiger Beweis sey, worauf der Richter die Condemnation des Beklagten gründen könne. Dieser Zeuge ist auch nicht einmahl omni

exceptione major, denn das von ihm unterschriebene Attestat fol. act. prior. inst. 35. und seine ad articulos fol. act. 48. et segg. gethane Eydlliche Aussage widersprechen sich in dem attestato bestimmt er das quantum des rückständigen Brenn Holtzes auf 2000 Faden und die auf mich fallende Hälfte auf 1000 Faden. Ad articulum 3. hingegen saget er: ob es 2000 Faden gewesen, könne er sich nicht erinnern, ad art. 4. et 5. ejus Interr. 1. aber widerspricht er sich abermahls, indem er den auf mein Antheil fallenden Rest des Brenn Holtzes auf 1000 Faden bestimmt hier lieget ja der Widerspruch offenbar zu Tage. Sein Zeugniß verlieret durch solche contradiction alle Glaubwürdigkeit.

Da der Umstand, ob das vorgegebene Versprechen vor oder nach dem neuen Contract geschehen, dem einen Zeugen Herrn Assessori von Sternfeld juxta ejus effatum ad Unt. 1. art. prob. 4. fol. act. 61. gänzlich unbekannt, die Aussage des 2. Zeugen aber, des seeligen Secretairii Plentzner, aus oben angezeigten Ursachen gar keinen fidem hat, so hat Herr Appellatus mit nichts erwiesen, daß das vorgegebene Versprechen nach dem neuen Arrende Contract von mir geschehen, ja er hat nicht einmahl rechtlicher Art nach dasgethan, daß das Versprechen von mir überhaupt so wenig nach als vor dem neuen Arrende Contract geschehen, da des Herrn Secretairii Plentzners Zeugniß wegen des darin befindlichen Widerspruchs gänzlich wegfällt und also nur noch ein Zeuge übrig bleibet, deßen Zeugniß näher zu untersuchen ist.

Dieser Zeuge der Herr Landgerichtsassessor von Sternfeld gestehet ad int. 1. art. prob. 4. fol. act. 61. daß demselben nicht einmahl bekannt, ob ein neuer Arrende Contract zwischen Herrn Appellato und mir errichtet worden; dem ohngeachtet attestiret er fol. act. 34. daß ich Herrn Appellato in denen aufs neue contrahirenden 6 arrende Jahren aus dem Landohnschen Walde 1000 Faden Brenn Holtz hauen und abflößen zu lassen verstattet. ad art. prob. 4. ejusque int. 2. deponiret dieser Zeuge, daß ich Herrn Appelato die Erlaubniß ertheilet, die quaert. 1000 Faden Brenn Holtz von denen Bauern einzutreiben, und sich solchergetalt bezahlt zu machen, ad. art. prob. 5. hingegen ist sein ehfatum (?), daß ich Herrn Appellato die mündliche Erlaubniß ertheilet die auf meinen Antheil fallende 1000 Faden Brenn Holtz aus dem Walde des Guthes Laudohn fällen zu laßen und sich solchergestalt dieserwegen bezahlt zu machen. Bald saget dieser Zeuge wir hätten aufs neue 6. arrende Jahre contrahiret, bald saget er wieder es sey ihm nicht einmahl bekannt ob ein neuer Arrende Contract zwischen uns errichtet worden, bald giebet er vor ich hätte Herrn Appellato die Erlaubniß ertheilet, die 1000 Faden Brenn Holtz von denen Bauern einzutreiben und sich solchergestalt bezahlt zu machen, bald aber ich hätte Herrn Appellato die Erlaubniß ertheilet, die 1000 Faden aus dem Walde des Gutes Laudohn fällen zu laßen und sich solcher gestalt bezahlt zu machen. So wankend und Widersprechend ist dieses Zeugen Aussage, wie kann der Richter auf ein Zeugniß von solcher Beschaffenheit mit bestande Rechtsens seine Urtheil gründen.

Wie nun bey so bewandten Umständen so wohl das Attestat als die ad articulos geschehene Aussage derer beyden Zeugen hinfällig sind und keinen rechtlichen Beweis geben, so legitimiren dieselbe seine praetension keines weges, wie Herr Appellatus in Exceptione appellationis vorgiebet. Der Unterscheid aber ob die vorgegebene Zusage der Erstattung des restirenden Holtzes von denen vorigen arrende Jahren vor oder nach dem neu errichteten arrende Contract geschehen sey, ist von großer Wichtigkeit. Denn ist die Zusage vordem neu errichteten arrende Contract geschehen, in dem schriftlichen Contract aber nicht aufgenommen worden, so ist solches ein Beweis, daß es nur bey denen Tractaten geblieben, die keine vim obligandi haben. Der schriftliche Contract selbst machet dem negatio erst ein Ende und absolviret die Grenzen der Verbindlichkeit.

Daß die Singularitus testimonii die Aussage testis 2. ex unici nicht entkräftet, weil er ad Int. Spec. 1. art. 4. fol act. 52. gar zu deutlich und rein von Teste 2. ex unico angezeigt wird, daß gleich nach Schließung des Arrende Contracts, welchen Testis selbst concipiret, die Zusage der 1000 Faden Brenn Holtz von mir N3. gehoben sey, davon sehe ich die Folge nicht ein, auch nicht einmahl als denn wenn ich den Ausdruck gehoben vor einen Schreib-Fehler ansehen und davor das Zeitwort geschehen, an die Stelle setze. Denn dadurch wird ja wohl die Singularitas testimonii nicht aufhören und zur Pluralité werden, daß einer und eben derselbe Zeuge seine Aussage deutlich vorbringt. Welches Gesetz kann Herr Appellatus anführen, nach welchem es verbothen sey eines verstorebenen Zeugen Aussage ob[...] laritatem testimonii auszufechten.

Daß beyde Zeugen in Ansehung dieses Umstandes daß das Versprechen quaestionis nachdem neu errichteten Arrende Contract geschehen sey, harmoniren, ist falsch und contra acta, indem test. 1. des Herrn Landgerichtsassessor von Sternfeld deponiret, daß ihm gänzlich unbekannt sey, ob das Versprechen vor oder nach dem errichteten neuen Arrende Contract geschehen, er wiße nicht einmahl, ob ein neuer Arrende Contract geschlossen worden.

Wie kann denn Herr Appellatus vorgeben, daß Test. 2. der Herr Secretaire Plentzner nicht als *testi unicus* zu regardiren, da der Herr Assessor von Sternfeld sein Zeugniß unterstütze. Die Aussage *testis* 1. Herr Assessor von Sternfeld *ad articulum* 3. fol. act. 59., 60. und 61. *ad Int.* 2. art. 4. betrifft ja nicht den Umstand, ob das Versprechen nach dem neuen Contract geschehen, sondern die *quantité* des restirenden Holtzes von 1000 Faden, wie kann aber die Aussage von dem *quanto* die Aussage von der Zeit da das Versprechen geschehen seyn soll unterstützen? Ebenso wenig als *testis* 2. Aussage von der Zeit des Versprechens die Aussage *testis* 1. von der *quantité* des Holtzes unterstützen mag, welche Aussage *testis* 1. eben demselben Mangel hat, daß nur ein einziger Zeuge die *quantité* auf 1000 Faden bestimmet und einfolglich eben so wenig als *testis* 2. Bestimmung der Zeit beweiset.

Ich trete also nicht ohne rechtlichen Grund das Zeugniß dieser beyden Zeugen an, und bin deswegen vor eine Ober Fiscalische action gar nicht besorget, sondern bedaure es vielmehr, daß Herr Appellatus sich so irrige Begriffe von gewissenlosen Auftritten machet, daß er es für eine so große Sünde achtet, gegen die Aussage eines verstorbenen Zeugen zu behaupten, daß die deposition eines einzigen Zeugen keine rechtliche Gewißheit effertairen könne.

Es ist sehr leicht dahin zuschreiben als wenn es keine Widerlegung verdiene, was ich bey diesem ersten *gravamina* von der Praesumption vor dem Beklagten und von dem *accessorio quod sequitur* *sum principale* angebracht, weil es nicht hierher gehört, deswegen aber ist es noch keine erwiesene Wahrheit, daß es sich wirklich also verhalte, Herr Appellatus kann die Rechts Regeln nicht in Zweifel ziehen, *actore non probante reus absolvitur; partes rei in jure favorabiliores*, d. i. wenn der Kläger den Beweis desjenigen worauf er seine Klage gründet nicht geführt hat; so wird der Beklagte von der Klage frey gesprochen, die Sache des Beklagten wird in denen Gesetzen mehr als die Sache des Klägers begünstiget. Das Fundament der gegenseitigen Klage bestehet darin, daß Herr Appellatus vorgiebet ich habe nach dem errichteten neuen Arrende Contract ihn mündlich versprochen ihm die seinen Vorgeben noch von denen vorigen arrende Jahren restirende 2000 Faden Brenn Holtz zur Helfte mit 1000 Faden Brenn Holtz in der Art zu vergüten daß er diese quantum aus dem Laudohnschen Walde in denen neuen 6 arrende Jahren fällen können, ich habe ihm nicht zu zugestanden, daß solches Versprechen nach dem neu errichteten Arrende Contract von mir geschehen, einfolglich hätte er es durch einen rechtlichen Beweis in Gewißheit setzen müssen, dieses ist obangezeigtermaßen nicht geschehen, es muß also hier nothwendig stattfinden *actore non probante reus absolvitur*.

Gesetzt, aber doch nicht zugegeben, dieses Versprechen wäre von mir nach Errichtung des neuen Arrende Contract geschehen, ich hätte es ihm erlaubt 1000 Faden Brenn Holtz in denen 6 neuen arrende Jahren, mehr zu hauen, so wäre diese ihm ertheilte Freyheit doch nur ein *accessorium* des neuen Arrende Contracts, die nur so lange als der Contract selbst bestehen konnte und mit dem Contracte gehoben ward. Wenn es sogar ausdrücklich in dem Arrende Contract wäre stipuliret worden, daß er in denen 6 Arrende Jahren 1000 Faden Brenn Holtz aus dem Laudohnschen Walde abzuflößen die Freyheit haben sollte, so wäre doch so balde der Arrende Contract gehoben worden, auch diese Freyheit mit gehoben. Seine *praetension* auf diese 1000 Faden Brenn Holtz nach gehobenen Arrende Contract kommt mir ebenso ungereimt vor als wenn er aus dem Grunde die refusion der Bauer Gerechtigkeit in denen 6 Arrende Jahren von mir fordern wollte, weil ihm in dem Contracte der Genuß der Bauer Gerechtigkeit in denen 6 Arrende Jahren versprochen worden. So wie dies letztere mit dem Contract gehoben ist, so ist auch das erste wegen der 1000 Faden Brenn Holtz in denen 6 Arrende Jahren zu flößen gehoben worden.

Es ist so sehr abgeschmacket nicht, als Herr Appellatus vorgiebet, wenn ich in *justificatione appellationis* zu erkennen gegeben, daß der Herr von Rennenkampff es sich selbst zu imputiren hätte, daß er sich der Vorgegebenen Erlaubniß die restirende Hälfte des Brenn Holtzes aus dem Laudohnschen Walde abzuflößen nicht bedienet, da er zufolge des neuen Arrende Contracts das Guth Laudohn ein halbes Jahr besessen. Es ist gar keine Unmöglichkeit in einem Winter bey dem Guthe Laudohn 1000 Faden Holtz zu fällen und im Frühjahr nach Riga zu flößen. Es ist nichts ungewöhnliches, daß so viel ja noch mehr von einem einzigen Guthe nach Riga geflößet wird. Es ist auch zu glauben, daß der Herr von Rennenkampff in diesen 6 Monathen eine ziemliche *quantité* Holtzes werde gefället und nach Riga gebracht haben, da er in *priori instantia* sich nicht getrauet darüber einen Beweis beyzubringen, daß er in dieser Zeit seines possesses gar kein Holtz gefället und abgefлößet, wie doch seine Schuldigkeit gewesen wäre, da er hierauf seine Klage gegründet, daß er die ihm freygegebenen 1000 Faden Brenn Holtz nicht fällen noch abflößen können, Kläger aber dasjenige Beweisen muß worauf er seine Klage fundiret.

Ad Gravamen 2.) Die Einwendungen Herren Appellati wieder mein zweytes Gravamen sind gantz ungereimt. Darum Herr Appellatus vorgiebet Nob. Deg. Judex a quo habe die Crons Taxa vor Augen gehabt, da es jeden Faden, so wie er im Walde noch unabgehauen gewesen, zum 3 Orth taxiret, so hätte er beweisen müßen, daß die Crons Taxa einen Faden Brenn Holtz im Wald zum 3 Orth schätztet, es ist hingegen gar zu bekannt daß so gar privati an solchen mit so vielen Brenn Holtzes versehenen Güthern als Laudohn ist, dem Faden zwar zum 5 Orth (?) verkaufften, wenn man mit eigenen Leuten dasselbe fällen laßen will, ich sehe das lächerliche nicht was Herr Appellatus darin finden will, daß die Taxation des Brenn Holtzes, wenn es noch auf dem Stamm unabgehauen ist, nicht nach dem Werth geschehen könne, den das Brenn Holtz in Riga hat. Dieses giebet die gesunde Vernunft.

Herr Appellatus gestehet es selbst, daß er für einen Faden Brenn Holtz nicht einen [...] im Laudohnschen Walde zahlen würde, und demnach praetendiret er von mir vor jeden Faden 3 Orth. nach seinen eigenen Vorgaben soll ich ihm ja nur die Erlaubniß gegeben haben 1000 Faden Brenn Holtz im Laudohnschen Walde zu fällen. Es war also seine Sorge wie er es fällen und abflößen konnte, ob er dazu Menschen und Hände haben würde gien mich nichts an.

Es ist ein unbegreifliches raisonnement wenn Herr Appellatus schließet: weil die Hohe Crone den Preis zu 3 Orth in Riga an Orth und Stelle vor einen Faden Brenn Holtz zahlete, und nicht an denen Wäldern, so käme Herren Appellato für den Faden Brenn Holtz im Laudohnschen Walde mit Recht ehe mehr als weniger, denn der Crons Preis, was das Brenn Holtz in Riga kostete, zu, angesehen er auf seine Gefahr das Holtz nach Riga abflößen laßen müßen, wenn er durch den Verkauf des Guthes nicht aus dem Arrende Possess gesetzt worden wäre. Ist dieses nicht ebensoviel gesagt als wenn der Herr Appellatus deswegen das Brenn Holtz theurer bezahlet erhalten müße, weil er keine Unkosten wegen des Holtz Fällens und abflößens gehabt, auch keine Gefahr bey dem abflößen das Holtz gar zu verlieren laufen dürfen. Kann ein Raisonnement wohl elender seyn!

Ad Gravamen 3.) Wenn Herr Appellatus sich auf die Aussage ersten Zeugen Landgerichts Assessoris von Sternfeld wegen der Quantité von 1000 Faden berufet, und verneynet, daß dadurch die Anzahl von 1000 Faden gantz genau bewiesen worden, so habe ich schon ad Gravamen 1. gezeiget, daß seine als eines einzigen Zeugen Aussage keine zu Recht beständigen Beweis involvire. Hiezu kommt noch daß dieser Zeuge nicht anzeiget, woher er die Gewißheit habe; daß die Quantité 1000 Faden betragen. Hievon konnte er ja auf keine andere Weise eine Gwißheit erhalten, als durch eine eydliche Befragung derer Laudohnschen Bauren, wieviel Brenn Holtz der Herr Appellatus in denen vorigen Arrende Jahren ausgeführet. Daß eine solche Befragung derer Bauren vorgenommen worden, davon wird gar nicht gedacht, es scheint also daß dieser Zeuge in Ansehung der Quantité bloß der Angabe des Herrn Appellati Glauben zugestellet. Deponens autem testis absque ratione nihil probat, Cap. 37 X. de Test. D. i. Ein Zeuge beweiset durch seine Aussage nichts, wenn er nicht denen Grund seiner Wißenschaft angezeigt hat.

Daß Herr Appellatus auf meine zur Unterstützung dieses gravaminis angebrachte Gründe nicht antwortet, sondern dieselben für Einstreuungen die zur Sache nicht gehören, erkläret, solches ist ein Beweis daß er darauf nichts antworten kann, weswegen denen alles was ich daselbst angetragen habe ohngeachtet der gegenseitigen generalen Contradiction unbeweglich stehen bleibet.

Ad Gravamen 4.) Dieses Gravamen wird von Herrn Appellato durch ein leeres misonnement gar nicht entkräftet. Oder nur die Acta prioris instantiae und meines Contra sententiam a qua formirte und justificirte gravamina erweget, der wird nicht in Abrede seyn daß die gegenseitige Klage nicht nur einer richterlichen Erörterung bedurft, sondern auch so gar ungegründet ist. Nun aber werden die Unkosten allemahl aus der Ursache compensiret, weil sie einer richtlichen Erörterung bedurft. In gegenwärtigem Fall aber konnten sie umso weniger mit Bestand Rechtens Herrn Klägern zu geleget werden, da er sie nicht einmahl specificice designiret hatte, in welchem Fall die Process Stadga vom 4. Julii 1695 § 21 ausdrücklich sanciret, daß keine Ersetzung der Expensen statt haben solle. Hier wieder ist es ein geringer Einwand daß Herr Appellatus vorgiebet, er könne durch Quitungen erweisen, daß ihm der Process in der ersten Instance weit über 30. [...] zustehen gekommen sey. Woher nobil. Deg. Judex a quo die klaren Gesetze aus den Augen zu setzen bewogen worden, darüber wird Kayserlicher Herr Ober Fiscalis als Castor Legqum vom Nob. Deg. (?) judice a quo Rechenschafft zu fordern haben.

Nachdem ich also meine Gravamina wieder Herrn Appellati Einwendungen hinlänglich gerechtfertiget habe, so wird erhoben ich petita Justificationis appellationis, beziehe mich auf die acta prioris ex hujus instantiae, räume tacendo vel praetereundo nichts niedriger ein, Contradire vielmehr contradicendis, protestire contra nova, übergebe Designationem expensarum sub N3 (?) submittere zur ge-

rechten Sentense und ersterbe in Ehrfurchtsvoller Submission Ew. Kayserliche Majesté allerunterhänigster Knecht Ernst Johann von Hennin.

N3. Designatio Expensarum

Vor die Mundirung der Appellations acta	14 [...]	40 [...]
Für die Introduction der Appellation	1 [...]	-
Für den Anschlag und Hefftgeld	-	30 [...]
Für die Communication der Acten	-	40 [...]
Für Mundirung der Schrifften	1 [...]	40 [...]
Charta Sigillata	-	24 [...]
Pro Protocollo	1 [...]	-
pro Sententia futura	6 [...]	-
Mandatarii Honorarium	30 [...]	-
Summa	54 [...]	4 [...]

Ernst Johann von Hennin.

Replica Lieutenants Ernst Johann von Hennin
 contra den Herr Christer Reinhold von Rennenkampff.
 Cum Designatio expensarum sub N3.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 17. April 1768

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Ich sehe nicht ein, wie meine gemachte Einwendung wieder Herrn Appellantis Gravamen von geringem Gewichte seyn könne, da solche sich auf das Zeugniß glaubwürdiger Männer und einfolglich auf Acta und probata beziehen. Der Herr Assessor von Sternfeld ist ein glaubhafter Mann; ein redlicher und gewissenhafter Mann verdienet jederzeit allen Glauben, und man würde strafbar handeln, wann man einen redlich bekannten Mann nicht Recht wiederfahren sollte.

Der seelige Herr Secretaire Plentzner hat die Welt gleichfalls als ein redlicher Mann verlassen und mithin sind meine Zeugen omni Exceptione majores; Ein Zeuge so omni Exceptione major, gilt mehr als zehn mangelhafte, ja unus Testis affirmans plus valet quam decem Testes negantes; dies ist eine bekannte Rechtsregel. Womit hat und will Herr Appellans demnach mit Bestande Rechtens eine reine und klare Wahrheit vernichten, und aus welchen Gründen kann und vermag er das Zeugniß untadelhafter und redlicher Männer zu vereiteln und zu entkräften? Ein anderes wäre es, wann er erwiesen, daß meine Zeugen, als bescholtene, gewissenlose Laute Teses inhabiles wären, dies kann aber nicht. Ich habe das Gravamen mit Aufmerksamkeit gelesen, ich habe aber die Distinction, ob die Zusage vor oder nach dem zwischen mir und Herrn Appellante errichteten reinen Arrende Contract geschehen sey, für kal und unerheblich gefunden; denn sie involviret nichts, und das Zeugniß des seeligen Herrn Secretaire Plentzner, wann Ew. auch Testis unices wäre und wann er auch decem negantes abseiten Herrn Appellantis wieder sich hätte, ist hinlänglich genug in dieser Sache zum Beweise, daß die angebliche Zusage gleich nach Schließung des reinen Arrende Contracts geschehen sey.

Womit will Herr Appellans denn das Gegentheil erweisen, mit nichts, so wie er dann auch mit nichts das Gegentheil erwiesen hat; hätte er stärkere Beweise als die meinigen sind, bey gebracht, so ließe ich demnach diesen Einwand gelten; anitzo aber soll der Zeuge nicht gelten, weil er die Wahrheit gestanden, und sein längeren, welches Saccum suum conservare et Daninuin (?) alterius promovere debet, nicht statt finden laßen will. In solchen Sachen ist auch ein Zeuge Sitantum omni Exceptione major hinlänglich. Ich will die Sache gleich mit einem Exempel erläutern. Wie oft werden Obligationes ausgestellt, worunter nur ein Nahme und 1 Pettschaft befindlich, dies ist nur ein Zeugniß, soll darum das Instrument nicht gelten, weil es nur auf ein Zeugniß beruhet? Oft wird eine solche Obligation auch noch mit einem Zeugen unterschrieben, soll es alsdann auch nicht gelten, weil nur 1 Zeuge vorhanden? Dies statuiren die Rechte keineswegs, denn res faciti können auch mit einem Zeugen si tantum omni Exceptione major, i. e. wann er ein glaubwürdiger, redlicher, unbescholtener Mann,

sattsam erwiesen werden, ein anderes ist es, wann mehrere Zeugen vorhanden und zwar in causa gravi et gravissima, so daß alle Zeugen mangelhaft und auch einer übrig bleibet, welcher gleichfalls gantz ohne Tadel oder non omni Exceptione major, so ist dieses einzigen Zeugen Aussage kein vollständiger Beweis. Ich habe aber in causa mea leri et leviissima, dennoch zwar redliche und unbescholtene Männer zu Zeugen gehabt, ich habe Männer omni Exceptione majores gehabt, daher ist die Sache liue meridiana clarios (?).

Daß er, der seelige Secretaire Plentzer, darum nicht omni Exceptione major seyen soll, weil er als ein gewissenhafter Mann die Wahrheit gesagt oder nicht Herrn Appellantis Sinn und Willen erfüllet, ist wol ein besonders praetensum. Denn es heißt: er hat sich in seiner Aussage contradiciret, wo hat er sich dann constardiciret? Er hat allemal nach seinem Gewißen angezeigt, daß 1000 Faden Holtz auf mich fielen, ob die gantze Quantité aber 2000 Faden ausmache, könne er sich nicht genau erinnern; genug, er bleibt fol. actor. 53. dabey, daß nach sothaner getroffenen mündlichen Vereinbarung und Verabredung ich diese 1000 Faden Brenn Holtz in denen aufs neue contrahirten 6 Arrende Jahren aus dem Laudohnschen Walde hauen und abflößen solle, und daß Herr Appelatus mir dazu die Befugniß ertheilet habe. Wo ist demnach die Contraction? bestimmt Testis nicht immer mein Antheil auf 1000 Faden (?) und davon ist ja auch nur die Rede: ob 2000 Faden oder mehr Holtz im Walde befindlich gewesen, gehört ja nicht zur Sache, genug, Testis bestimmet mit Gewißheit 1000 Faden, wann er demnach bald 2000 Faden bald 1000 Faden bestimmet hätte; so wäre der Widerspruch klar gegenwärtig, aber keineswegs.

Das Zeugniß des seeligen Secretaire Plentzner bleibet demnach unangefochten, und es bliebet wie ausgemacht Wahrheit, daß das Versprechen der 1000 Faden Brenn Holtz durch den neuen errichteten Arrende Contract festgesetzt worden, weil Testis fol. act. 52. ad Juterogat. spec. 1. Artic. 4. solches expressis verbis annoch mit dem Zusatze affirmiret, daß der neue Arrende Contract noch von ihm selbst concipiret worden sey. Diese Wahrheit gefällt Herrn Appellato demnach nicht, und dies ist demnach der einzige Umstand, warum er subtilitaeten hervorsuchet, Widersprüche erzwinget und sich dadurch vergeblich Mühe nimmt, die Gütigkeit meines Zeugen zu enerviren. Ebenso kahl sind die Einwendungen wieder das Zeugniß des Herrn Assessoris von Sternfeldt, denn das wesentliche, worauf das gantze Zeugniß ankömmt, nemlich die mir zuständig gewesenen 1000 Faden Brenn Holtz, astirmiret er gleichfalls allenthalben ohne Widerspruch, der Umstand aber, daß solche in dem neuen errichteten Arrende Contract fristgesetzt worden, ist wann er solchen nicht genau bestimmt, nichts bedeutend, maaßen das Zeugniß meines 2. Zeugen, da er den neuen Arrende Contract concipiret, hinlänglichen Beweis abgiebet, genug, der Haupt Umstand, daß mir nemlich 1000 Faden Brenn Holtz aus dem Laudohnschen Walde annoch competiret, bleibet richtig, und kann mit Bestande Rechtens nicht angefochten werden.

Die Attestata und die eydlichen Aussagen sind demnach mehr als zu gültig, meine rechtmäßig gehabte Praetension zu erweisen, und daß um so mehr, da Herr Appellans mit nichts das Gegentheil zu erweisen vermogt, denn meine Praetension rühret ex Contractu her, wie könnte ich dann anders an den Laudohnschen Wald und 1000 Faden Brenn Holtz mit Grunde Rechtens haben Ansprache machen können?

Alles dieses was Herr Appellatus demnach dawieder zu streiten vernimmt, sind wiederrechtliche Befehle, welche nichts involviren, und meine rechtmäßig gehabte und erwiesenen Praetension von 1000 Faden Brenn Holtz aus dem Laudohnschen Walde nicht im geringsten entkräften.

Praesumptiones wollen gegen so viel Beweißthum nichts sagen, ich habe als actor genug erwiesen, und Herr Appelatus hat nichts erwiesen. Er ist schuldig das Gegentheil zu erweisen, das hat er nicht gethan, das kann und vermag er auch nicht, von dem Gegenbeweiß sprechen ihm die Rechte keinesweges frey, ein bloßes excipiren oder leugnen will gegen so einen suffisanten Beweiß nichts involviren. Mit ihm streitet demnach die Kunst, mit mir aber das Recht, ich habe mit dem Rechte bereits obgesieget, und ich werde auch in Foro [... ...] obsiegen; denn Ein Erlauchter Richter sieht auf realia und nicht auf leere Dicientia.

Es ist freylich eine bekannte Rechtsregel: accessorium sequitur suum principale; sie ist aber übel angebracht, denn sie gilt hauptsächlich in Contractu de Emtione venditione; dahingegen aber ist es rechtlich, daß so wie Kauff Feuer bricht, auch der Feuers Mann durch den Verkauf schadlos gehalten werden muß, anderergestalt müßten alle Contractores allein dadurch zu Grunde gehen wann sie, wie gebräuchlich, die Arrende voraus bezahlet, der Cautor (?) verkaufte sofort sein verarrendirtes Dominium, und der Corator bekäme auf solche Art weder seine vorraus bezahlen Arrende zurück, noch auch geschehe ihm eine Ersetzung dessen, was er in der Zeit in des Locatoris Eigenthum verwandt, nun den

Usum fructum (?) davon zugewiesen; dies hieße mit Gewalt arme Leute machen, und deren Ruhten (?) mit ihren eigenen, jedoch sonst sehr billigen Gesetzen Gewalt anthun.

Eben so ungereimt ist es demnach, daß ich in einem halben Jahr diese 1000 Faden Brenn Holtz mit einmal fällen und nach Riga abflößen laßen solle; denn wem ist es unbekannt, daß man in der Wirthschaft nicht mehr als mit Holtz-Fällungen allein zu thun habe, alles muß seine gehörige Ordnung und Zeit haben, das Holtz muß einen Winter gefällt und das andere Jahr abgeflößt werden, damit es zuvor austrocknen kann, und nicht zu schwer aus dem Walde nach denen Flößern zu führen ist, anderergestalt würden ja Menschen und Pferde dabey ruiniret werden. Und in so kurzer Zeit demnach 1000 Faden Brenn Holtz von einem so entlegenen Orte nach Riga zum Verkauf zu bringen, hieße par Torce (?) agiret und die Bauerschaft muthwillig ruiniret.

Ad Gravamen 2.) Ist wol nichts natürlicher und billiger, daß die Crons Taxa a Faden 3 Orth, ihre Bestimmung behält, ich hätte gutwillig 6 Orth nach Markts Preisen [...] Crons Faden bekommen können, dies aber habe ich überdem verlohren, ohngeachtet ich Grund gehabt darüber zu appelliren, daß mir nicht das ist zuerkannt worden, a Dom. Judice a quo, was ich hätte erhalten können, so habe ich jedoch aus Liebe zum Frieden dabey acquiesiret. Herr Appellatus aber will mir sogar nur 5 Orth (?) zugestehen; hierüber wundere ich mich nicht, dann wann es bey ihm zu käme so müßte ich gar nichts haben, die Taxa im Walde gilt hier nicht, denn im Walde nützet gefällttes Holtz zu nichts als zur Verfaulung, sondern es muß entweder die Crons-Taxa, oder der Markts Preiß festgesetzt bliebe; ich weiß demnach nicht, ob solches nicht eben so viel gesagt hieße, ich übertrage dir mein ganzes Gut, du solst es aber nicht nutzen; eine solche Stipulatio ist von vernünftigen Leuthen noch nicht erhört.

Ad Gravamen 3.) Ich habe sattsam erwiesen, daß beyde pirato et formaliter abgehörte Zeugen in der Quantité des mir aus dem Laudohnschen Walde zuständig gewesen Holtzes von 1000 Faden, völlig harmoniren. Was demnach der eine nicht sattsam beweisen, das hat der andere bewiesen, maaßen er laut oftangezogener eydlichen Aussage den neuen Arrende Contract selbst concipiret, und also mit Grunde der Wahrheit auch hat behaupten können, daß diese Praetension ex Contractu entsprungen. Herr Appellatus hätte vielmehr per Reprobationem demnach das Gegentheil erweisen müssen, so aber hat er nichts erwiesen. Alle Laudohnschen Bauren haben ihn ja zu Dienst gestanden, mit diesen hätte er ja verweisen können, daß die Quantité entweder weniger oder größer als 1000 Faden gewesen wäre, warum hat er solches nicht gethan? Habeat sibi. (?) das contradiciren und beugen hilft gegenwärtig zur Sache nichts reus excipiendo Actor sit. und deswegen hätte ihm auch der Gegenbeweiß competiret, das hat er aber nicht gethan, er hat es mit guten Vorbedacht nicht gethan, weil er voraus gewußt, daß er damit nicht durch und fortkommen würde. Hierüber vermag Herr Appellatus mir nichts einzuwenden, und demnach sind und bleiben alle seine gravamina ohne Grund und Boden und können meine rechtmäßig gemachte, gehabte und sattsam erwiesenen Praetension von 1000 Faden Brenn Holtz nicht im geringsten anfechten.

Ad Gravamen 3.) Ich habe die Acta prioris Instantiae genug durchgesehen, ich finde aber alles vor mich, ich habe Herrn Appellantis gravamina genug erwogen, solche aber allenthalben unerheblich gefunden, ich habe solche mit meiner rechtmäßigen Sache und reinem Gewissen erwogen, ich habe das Gewißen und die Rechtschaffenheit meiner Zeugen dabey consideriret, und habe beständig gefunden, daß Herr Appellatus ohne Grund und lediglich ex pruritu litigandi (?) und Eigensinn mir gerechte und ihm selbst bekannte Schuld mir abzudisputiren, mit mir gestritten.

Ich habe die Kosten aus meinem Beutes zum Process hergeben und also empfinden müssen, daß der Process mit ihm mir gewiß mehr Geld koste, als mir von Ein Preißlichen Richter zuerkannt worden, er tenere litigiret, muß nicht nur alle gehabte Kosten bezahlen, sondern auch die poenam ternere litigantium empfinden, und infolgich sehe ich die gerühmte Begründungen des letzteren gravaminis eben so wenig, als die Begründungen der vorigten ab.

Demnach nun Herrn Appellantis gravamina unnütz, unerheblich und nicht den geringsten Bestand in Rechten haben; so wiederhole ich petita priora contradicere contradicendis, räume taxendo vel praetercundo nichts wiederiges ein, designire frivole mir aber verursachte und reservirte Unkosten sub O. submittire ad Sententiam und ersterbe in tiefster Submission

Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Knecht Christer Reinhold von Rennenkampff.
Roggenbau coni.

Duplica Assessoris Christer Reinhold von Rennenkampff
 contra den Herrn Lieutenant Ernst Johann von Hennin cum Designatione Expensarum sub O.

Producirt den 17. April 1768

Designatio Expensarum

In der Excutions Sache da ich gegen Caution suchen mußte daß mir die zu erkannte Gelder wegen des Holtzes ausgezahlet würde

Schreibgebühr et Carta Sigillata	[...] 3. 17 [...]
Für gelegte Seguester bey dem Herrn [...] Wilhelm Grothe an Unkosten	" 4. 7 "
Für die Suppliß Wechsel mit dem Herrn Lieutenant von Hennin wegen Auszahlung der Gelder an Canzelleygebühr Schreibgebühr & Carta Sigellata	" 7. 12 "
Für den Suppliß Wechsel mit dem Herrn Cammerjuncker von Liphardt als Hennischen Caventen an Schreibgebühr & Carta Sigellata Rescript Copeien vidimet und Post Porto nach Dorpat	" 18. 29 "
pro Mandat für beyde Suppliß Sachen	" 20. - "
In der appellation Sache pro Comunactorum	" 1. - "
Schreibgebühr & Carta Sigellata	" 1. 36 "
anschlagend Heftgeld	" -. 30 "
pro Sent Futura	" 4. 16 "
Honora Mandat.	" 40. - "

[...] 101.27. [...]

Christer Reinhold von Rennenkampff

Actis complet. Subscripti. Riga, den 27. April 1768; Roggenbau, als Rennenkampffscher Mandat.